

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend & Bezugspreis: durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 M., durch den Briefträger frei ins Haus 1.18 M. & Belege an Inserenten nur gegen Berechnung



Anzeigen werden mit 15 Pfennigen für die 4 gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag Vormittags 9 Uhr erbeten. Bei Wiederholungen Rabatt Beilagen nach Übereinkunft

Ämtliches Kreisblatt

und Anzeiger für den Kreis und die Stadt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Paul Henjes in Koschmin.
Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Fernsprech-Anschluß
Nr. 54

Stück 23.

Mittwoch, den 24. März 1909.

22. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Nr. 101. Erhebung der Kreis Hundesteuer.
Nach § 1 der Ordnung, betreffend die Erhebung einer Kreis Hundesteuer vom 25. Juli 1906 (Kreisblatt Stück 99/06, Nr. 540 und Stück 22/07, Nr. 89) ist für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund für das Steuerjahr 1909 eine Kreis Hundesteuer von 2 Mark an die Ortshelbestelle zu entrichten.

Behufs Festsetzung der Hundesteuer ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises die Aufnahme des Hundesbestandes am 1. April d. J. von Haus zu Haus zu bewirken und die für die Einziehung der Hundesteuer erforderlichen Hebelisten unter Benützung der Ihnen zugehenden Formulare doppelt anzufertigen. Die beiden Ausfertigungen der Listen sind in allen Spalten genau auszufüllen, am 2. April d. J. auf den letzten Seiten hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit nach dem Vordrucke zu bescheinigen und an demselben Tage mir einzureichen.

In die Hebeliste sind ohne jede Ausnahme alle am 1. April d. J. vorhandenen Hunde — auch die etwa noch an der Mutter saugenden und deshalb steuerfreien — einzutragen.

Die Verheimlichung vorhandener Hunde, unrichtige Angaben darüber, ob der Hund noch an der Mutter saugt oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Hundesteuerordnung ziehen eine Strafe bis zu 30 M. nach sich. — Nr. 710/09 R.-A. —

Koschmin, den 16. März 1909.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 102. Die Herren Viehbesitzer, welche zu erdiesjährigen Rörung Zuchtstiere vorzuführen beabsichtigen, ersuche ich, letztere unter Angabe des Alters, der Abstammung und der Farbe bis zum 15. April d. J. bei dem zuständigen Ortshelbesteller anzumelden.

Da auf Grund dieser Anmeldungen geprüft werden soll, an welchen Orten die Anberaumung von Rörtermitteln angezeigt erscheint, wollen die Viehbesitzer, welche sich diese Wege zu den Rörtermitteln ersparen wollen, die obige Anmeldung nicht unterlassen.

Für jeden zur Rörung vorgeführten Stier nach § 12 der Kreis-Polizei-Verordnung

vom 19. September 1906 im Rörtermitteln an den Vorsitzenden der Rör-Kommission eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dies sofort zur Kenntnis der Landwirte zu bringen, auf rechtzeitige Anmeldung der Stiere hinzuwirken und mir die Listen der vorzustellenden Stiere bis zum 20. April d. J. einzureichen.

Die Herren Distriktskommissare ersuche ich, die Gemeindevorsteher in der nächsten Versammlung hierauf noch besonders hinzuweisen und sie zur rechtzeitigen Einreichung der abgeschlossenen Listen zu veranlassen.

— Nr. 1466/09. —

Koschmin, den 20. März 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 103. Seit Juni 1894 besteht in Posen, Neue Straße Nr. 10, eine Zentral-Anstalt für Arbeitsnachweis, welche die Vermittlung von Stellen, (auch Lehrstellen) jeglicher Berufsart und an allen Orten der Provinz bezweckt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich neben gewerblichen Arbeitsleistungen auch auf landwirtschaftliche Arbeiter aller Art, persönliche Dienstleistungen usw. Anträge gelten während zweier Monate als fortdauernd, sofern sie nicht vorher erledigt oder vorher zurückgenommen werden. Die Wiederbesetzung einer Stelle hat der Antragsteller anzuzeigen.

An Gebühren werden von den Arbeitgebern die vollen, von den Arbeitssuchenden die Hälfte der folgenden Sätze einschl. der Portoauslagen erhoben:

- bei einem jährlichen Einkommen der Stelle:
 - bis 500 Mark 0,60 Mark
 - bis 800 " 0,90 "
 - bis 1000 " 1,20 "
- bei einem höheren Einkommen 2,00 "
- für eine Lehrstelle 1,00 Mark

Abonnementkarten, welche auf den Namen des Abonnenten ausgestellt und nur von diesem benützt werden dürfen, kosten:

Bei Stellen mit einem Einkommen bis zu

	500	800	1000	mehr
	M.	M.	M.	M.
1. Karten mit 10 Abschnitten	4	6	8	14
2. Karten mit 20 Abschnitten	6	9	12	21
3. Karten mit 30 Abschnitten	8	12	16	28

- Karten mit 10 Abschnitten
- Karten mit 20 Abschnitten
- Karten mit 30 Abschnitten
- Karten mit mehr Abschnitten nach besonderem Abkommen.

Auf Verlangen findet das Einrücken in die besonders zu bezeichnenden oder sonst geeigneten Blätter gegen Ersatz der Selbstkosten statt.

Kann eine Stelle nicht binnen 14 Tagen vermittelt werden, so wird auf Antrag die Hälfte der gezahlten Gebühr zurückerstattet.

Die Satzungen und die Geschäftsordnung sind in Nr. 8 Seite 70 des Amtsblattes für 1895 enthalten. — Nr. 1464. —

Koschmin, den 20. März 1909.

Der Königl. Landrat.

Einbinden der amtlichen Verordnungsblätter.

Nr. 104. Nach Ablauf des Jahres müssen sämtliche Verordnungsblätter für 1908 — (Gesetz-Sammlung, Reichsgesetzblatt, Amtsblatt und Kreisblatt) nebst den Sachregistern ordnungsmäßig eingebunden und inventarisiert werden. Die Gemeindevorsteher haben das Einbinden dieser Verordnungsblätter, nachdem die etwa fehlenden Nummern sowie die Sachregister beschafft worden, ohne Verzug zu veranlassen. — Nr. 719 R.-A. —

Koschmin, den 20. März 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 105. Im Frühjahr d. J. haben sich zu den Kontrollversammlungen zu stellen:

- Die Mannschaften der Reserve, einschließlich Halbinvaliden und Garnisondienstfähigen, die zeitig Ganzinvaliden, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
- Die Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots einschließlich Halbinvaliden, zeitig Ganzinvaliden und Garnisondienstfähigen.
- Die Mannschaften der Ersatz-Reserve, geübt und nicht geübt habenden, einschließlich Garnisondienstfähigen.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Im Bezirk des Meldeamts Koschmin:

In Deutsch-Koschmin:

Donnerstag, den 1. April, vormittags 9³⁰ Uhr.
Sämtliche vorstehend bezeichneten Mannschaften.

In Dobrzyca:

Donnerstag, den 1. April, nachmittags 2³⁰ Uhr.
Sämtliche vorstehend bezeichneten Mannschaften.

In Kromolice:

Freitag, den 2. April, vormittags 9 Uhr.
Sämtliche vorstehend bezeichneten Mannschaften.

In Bogorzela:

Freitag, den 2. April, nachmittags 2 Uhr.
Sämtliche vorstehend bezeichneten Mannschaften.